

Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes beehrten.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. In der Mitzeichnungsfrist, die am 15. Oktober 2025 endete, hat eine weitere Person mitgezeichnet.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 30. Sitzung am 9. Dezember 2025 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuhefen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 24. September 2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wegen der zunehmenden Wasserknappheit infolge der klimabedingten Veränderungen ist uns die Schonung des vorhandenen Wasservorkommens ein besonderes Anliegen. Dazu gehört auch, Instrumente wie das Wasserentnahmeentgelt bestmöglich einzusetzen. Es lenkt zum einen das Entnahmeverhalten in Richtung Ressourcenschonung, zum anderen dient es der Finanzierung wichtiger Gewässerschutzmaßnahmen.

Das Land Rheinland-Pfalz erhebt daher grundsätzlich für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Wasserentnahme) ein Wasserentnahmeentgelt nach Maßgabe des LWentG. Dabei beträgt Wasserentnahmeentgelt bei der Entnahme von Grundwasser in der Regel 6,0 Cent je Kubikmeter und bei der Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern in der Regel 2,4 Cent je Kubikmeter.

In dieser Legislaturperiode wurde das LWentG geändert und ist erst Anfang letzten Jahres in Kraft getreten. Schwerpunkt der Änderung ist die Aufhebung der Entgeltfreiheit für Wasserentnahmen zur land- oder forstwirtschaftlichen Bewässerung.

Im Rahmen dieser Novelle wurde auch eine Evaluierung der Höhe der Entgeltsätze vorgenommen. Mit den festgeschriebenen Entgeltsätzen befindet sich das Land Rheinland-Pfalz im bundesweiten Mittelfeld. Die Entgeltsätze sind verhältnismäßig und derzeit ausreichend, um die Anreizwirkung des LWentG zu erreichen. Vielmehr würden die vom Petenten geforderten Entgeltsätze eine

deutliche Erhöhung sowie eine unverhältnismäßige Belastung der einzelnen Entnehmenden darstellen. Eine solche Höhe würde dem Ziel des Gesetzes, eine ausgewogenen und gerechte Entgeltstruktur zu schaffen, zuwiderlaufen.

Es wird daher derzeit keine Notwendigkeit für eine erneute Änderung des Gesetzes gesehen“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.